Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 2 (1927)

Heft: 16

Artikel: Von der Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihrer Zweigstellen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-709710

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für die Mithilfe bei dieser Feier. Dann schloss er mit dem Wunsche, dass wir alle nächstes Jahr Weihnachten wieder zu Hause feiern möchten.

« Noch etwas! » sagte er weiter:

« Unser Kamerad, Hirschy Gottfried, hat heute guten Bericht von zu Hause erhalten, das Christkind hat ihm am heiligen Abend einen Buben, hört Ihr, einen wackeren Buben, gebracht. Möge aus ihm einst ein Mann werden, wie sein wackerer Vater einer ist: pflichtgetreu und hilfsbereit! Ich schlage Euch für den Buben die ganze Kompagnie als Patin vor und lege als erster etwas in den Kasten da als Patengeschenk.» Und er liess etwas Klingendes in den Kasten fallen, der einem Briefeinwurf nicht unähnlich war. Da gab es ein hundertstimmiges ja, ja!

Und nicht einer war, der nicht in seiner Geldbörse grübelte und die Münzen dem einfachen Sparhafen anvertraute.

Hirschy Gottfried war während des Hauptmanns Worte über und über rot geworden und nun stand er verlegen da und ein sonderbares Zucken spielte um seinen Mund. Anfänglich konnte er die Rührung noch verwinden, dann brach es hervor: ein Weinen, wie ich es noch nie an einem Manne gesehen hatte. Wortlos standen alle seine Kameraden da. Totenstille herrschte in der Waldlichtung, nur zeitweilig durch das Knistern brennender Tannennadeln unterbrochen.

« Es hat mich halt einfach übernommen . . . das Geld . . . das Glück! . . . » versicherte er mir später.

Inzwischen war der letzten Kerze das Lebenslicht ausgegangen . . .

Als wir aus dem Wald marschierten, war es mir, als käme der Widerhall des im Wald verklungenen Liedes:

« Freue dich, o Christenheit! . . . » Jakob Bersinger.

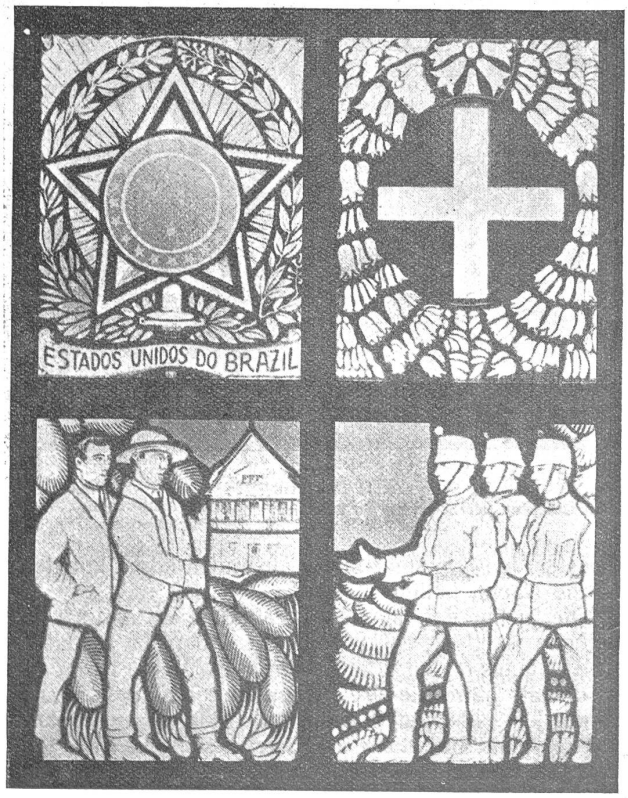

Das Geschenk der Brasilien-Schweizer. Paul Hösch.
Le don des Suisses au Brésil.

Von der Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihrer Zweigstellen.

In uneingeweihten Kreisen des Volkes, aber auch in der Armee herrscht da und dort die Auffassung, dass die praktische Soldatenfürsorge heute eigentlich von untergeordneter Bedeutung sei und dass sie eine Berechtigung nur gehabt habe im langandauernden aktiven Dienst. Dass diese Auffassungen ganz irrig sind, möchten wir an einigen kurzen Ausführungen zeigen, die sich auf den Jahresbericht 1926 der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien stützen.

Die praktische Fürsorge für unsere Soldaten und ihre Familien wird heute, soweit sie in den Tätigkeitskreis der Schweizerischen Nationalspende fällt, ausgeübt vom Stiftungsrat, von der Zentralstelle für Soldatenfürsorge mit den Zweigstellen in Genf — Zentrale für die Westschweiz — und Zürich, ferner den kantonalen und örtlichen Fürsorgestellen. Die Zusammenarbeit staatlicher und freiwilliger Einrichtungen zeitigt nach wie vor sehr gute Resultate.

Die Stiftungsgrundsätze und die Geschäftsordnung des Stiftungsrates geben uns die notwendigen Richtlinien für die Wehrmannsfürsorge. Art. 2, Alinea a und c, lauten:

> « Die Unterstützung eines Wehrmannes und seiner Familie richtet sich nach dem Grade der durch den Militärdienst entstandenen Notlage.
>
> Die Unterstützung soll sich nicht bloss auf materielle Hilfe beschränken, sondern, soweit erforderlich, sich auch auf moralischen Beistand erstrecken (Aufmunterung und Beratung, Heranziehung von Freunden und Verwandten zur Hilfeleistung, Ordnung rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten, Vertretung von Ansprüchen in Sachen der Militärversicherung und Notunterstützung, Arbeitsbeschaffung, Vermittlung von Heimarbeit, Patronage, Sorge für Kinder, Unterbringung von Kranken, Beschäftigung kranker Wehrmänner in Spitälern und Sanatorien). »

Von der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern und den Zweigstellen in Genf und Zürich sind im Jahre 1926 zusammen 4092 Fälle behandelt worden; die Nettobeträge der Unterstützungen belaufen sich auf Fr. 139 031.78.

Die andauernd schlechte Wirtschaftslage führt naturgemäss zu vermehrter Inanspruchnahme aller bestehenden sozialen Einrichtungen. Während die armenbehördlichen Hilfsstellen nur die Bedürftigkeit zu überprüfen haben, müssen die Organe der Soldatenfürsorge noch speziell untersuchen, ob die zur Kenntnis gebrachte Notlage eine Folge des Militärdienstes ist, oder ob eventuell andere Ursachen vorliegen. Dieser Entscheid ist oft schwierig.

Aus Rekruten- und Unteroffiziersschulen werden stetsfort Bedürftige gemeldet. Unsere Auslandschweizerrekruten kommen häufig mittellos in die Schweiz, es fehlt ihnen an der notwendigen Leibwäsche, Schuhen usw. Für die Heimreise haben sie vielfach zu wenig Geld, weil sie von der Truppe die Reiseentschädigung nur von und bis zur Schweizergrenze erhalten.

Beispiele:

Rekrut Sch., unterstützungspflichtiger Sohn einer 14köpfigen vaterlosen Familie in Süddeutschland, erkrankt nach 18 Tagen Rekrutenschule. Er bleibt 5 Tage im Spital und wird hierauf nach Hause entlassen. Da er ohne Geldmittel ist, übernimmt die Fürsorge die Kosten der Heimreise.

Rekrut St. wird am Entlassungstag vom Kompagniekommandanten zur Zentralstelle geschickt, weil er ohne Arbeit und mittellos ist. Sie leisten für einige Tage Gutsprache für Kost und Logis und da sich inzwischen keine passende Beschäftigung zeigt, bezahlt sie das Billett zur Rückreise nach Norddeutschland.

Ein Kompagniekommandant macht die Zentralstelle auf einen bedürftigen Rekruten aufmerksam, dessen Familie — Frau und zwei Kinder — mit der täglichen Notunterstützung von Fr. 4.90 nicht auskommt. Die Ueberprüfung der Verhältnisse ergibt, dass die Leute mit dem Mietzins im Rückstand sind und Gefahr laufen, auf die Strasse gestellt zu werden. Die Soldatenfürsorge übernimmt zwei Monatszinse.

Rekrut K. klagt dem Fürsorgechef, er habe von seiner Firma die Kündigung erhalten, nachdem er erst die Rekrutenschule absolviert und dadurch finanziell zurückgekommen sei. Er ersucht, seinen Arbeitgeber um Rückzug der Kündigung zu bitten, da es ihm zur Winterzeit kaum möglich sei, Arbeit zu finden, besonders weil er voraussichtlich im neuen Jahre bald in die Unteroffiziersschule einrücken werde. Auf Fürbitte der Fürsorgestelle beschäftigte die betreffende Fabrik den Wehrmann in entgegenkommender Weise bis zur Einberufung in die Unteroffiziersschule.

Ein Kompagniekommandant bittet um finanzielle Hilfe für einen Soldaten, den er zum Korporal-Küchenchef hat ausbilden lassen. Derselbe hat mit zwei Brüdern eine erwerbsunfähige Mutter und fünf minderjährige Geschwister zu unterstützen. Mit einem Beitrag von Fr. 150.— sucht die Soldatenfürsorge die entstandene Notlage zu mildern. Die Haushaltungskasse der Kompagnie beteiligte sich ebenfalls an diesem Hilfswerk.

Die Hilfsgesuche aus Wiederholungskursen sind wiederum zahlreich. Der verheiratete und unterstützungspflichtige Arbeiter verdient in der Regel nur so viel, dass er seine Angehörigen knapp erhalten kann. Ein Verdienstausfall von 14 bis 16 Tagen stört das Familienbudget empfindlich. Wohl steht dem bedürftigen Wehrmanne, resp. seinen Angehörigen, die gesetzliche Notunterstützung zur Verfügung, geregelt durch die Militärorganisation von 1907. Vielfach ist diese Unterstützung aber ungenügend (Maximalansätze für städtische Verhältnisse Fr. 2.90 pro Tag, für Kinder Fr. 1.—, für halbstädtische Verhältnisse Fr. 2.60 und Fr. —.85, für ländliche Verhältnisse Fr. 2.20 und Fr. —.75) indem sie nicht Rücksicht nehmen auf ausserordentliche Verhältnisse. Dann kommt es aber immer wieder vor, dass bedürftige Wehrmänner nichts wissen von dieser staatlichen Vergünstigung und sich erst nach der Entlassung an die Soldatenfürsorge wenden. Auch Offiziere und Gemeinden sind öfters der Ansicht, die Notunterstützung sei nur für den Aktivdienst bestimmt gewesen.

Beispiele:

Füsilier H., geb. 1899, ist im Wiederholungskurs. Er verdiente vor dem Einrücken pro Tag Fr. 10.20. Die Notunterstützung beträgt für die Frau und 4 Kinder Fr. 6.85 pro Tag. Die Leute sind mit dem Mietzins im Rückstand; der Hausmeister droht mit Exmittierung. Mit Hilfe der Soldatenfürsorge wird diese verhindert.

Pi. Chr., geb. 1902, Arbeiter eines industriellen Betriebes, bezieht während dem 16tägigen Wiederholungskurs keinen Lohn. Er wusste aber auch nichts von einer gesetzlichen Notunterstützung und wandte sich erst 4 Tage nach der Entlassung an die Soldatenfürsorge. Mit Rücksicht auf die Familie — Frau und 3 Kinder — wurde nachträglich ein Betrag von Fr. 70.— bewilligt.

Die Frau des Sch. ersucht um Unterstützung während der Dauer des Wiederholungskurses ihres Mannes. Die Soldatenfürsorge verweist sie betr. Ausrichtung der gesetzlichen Notunterstützung an die zuständige Gemeindebehörde. Der weitere Verlauf der Angelegenheit zeigt, dass dieselbe über die in solchen Fällen in Betracht fallenden Bestimmungen in keiner Weise orientiert ist, was die Fürsorgestelle veranlasst, die nötigen Aufklärungen zu erteilen.

Stellenlosigkeit, verursacht durch kürzere oder längere Militärdienste, trifft man immer mehr, als allgemein angenommen wird. Speziell schwierig sind die Verhältnisse beim ungelernten Arbeiter, der leicht ersetzt werden kann. Die Intervention beim Arbeitgeber ist gewöhnlich eine heikle Sache.

Beispiele:

G. A., 1905, Rekr.-Schule vom 15. September bis 20. November 1926. Der Wehrmann ersucht die Zentralstelle nach der Entlassung aus der Rekrutenschule um Unterstützung, weil er infolge eingetretenem Arbeitsmangel beim frühern Arbeitgeber keine Beschäftigung mehr fand. Wohl kann er beim Bruder wohnen, aber dieser hat schon die alte Mutter zu sich genommen und kann daher nicht auch noch für die Verpflegung des arbeitslosen Wehrmannes aufkommen. Die Fürsorgestelle hilft mit Gutscheinen für Verpflegung im alkoholfreien Restaurant aus, und es gelingt ihr, nach einigen Tagen dem Petenten Arbeit bei einer Baustelle zu verschaffen.

Pionier St., von Beruf Maschinentechniker, musste im März 1926 trotz mehrmaligen Dispensationsgesuchen die Unteroffiziersschule mit nachfolgender Rekrutenschule absolvieren. Er verlor dadurch seine Stelle, die er 2½ Jahre innegehabt hatte. Obwohl die Fürsorge für eine anderweitige Plazierung das Möglichste tat, blieben ihre Bemühungen ohne Erfolg bis zum Mai 1927.

Die Fürsorge für Militärpatienten und ihre Angehörigen beansprucht einen verhältnismässig grossen Teil der Arbeitszeit. Die Eidg. Militärversicherung hat noch heute zahlreiche Patienten aus dem Aktivdienst. Aus Schulen und Kursen gibt es immer neuen Zuwachs. Die Leistungen des Bundes genügen in der Regel. Besondere Zuschüsse seitens der Soldatenfürsorge werden von Fall zu Fall bewilligt für kinderreiche Familien, für entlassene, teilweise arbeitsfähige Militärpatienten, für Besuche von Angehörigen bei Schwerkranken usw.

Schwierig werden die Verhältnisse, wenn die Haftpflicht der Militärversicherung noch nicht erwiesen oder eventuell gar bestritten wird. Die Soldatenfürsorge erachtet es als ihre Aufgabe, auch hier helfend einzugreifen und zwar in der Weise, dass sie Barvorschüsse und Gutsprache leistet für Sanatoriumskuren.

Die Existenzbeschaffung für ehemalige Militärpatienten ist mühsam, speziell für Leute, die jahrelang in Sanatorien und Spitälern weilten. Handel, Industrie und Landwirtschaft verlangen vollwertige Arbeitskräfte, deshalb kommen die körperlich und geistig Geschwächten ohne besondere Fürsprache selten mehr zu einer Existenz. Die Folge davon ist eben die vermehrte Inanspruchnahme der Fürsorgeorgane (Militärversicherung, Soldatenfürsorge, Armenunterstützung).

Wir haben auch Militärpatienten, die erst wieder an die Arbeit gewöhnt werden müssen; die Erfahrungen in den Arbeitsheilstätten Tenero und Novaggio zeigen dies zur Genüge.

Beispiele:

Schütze F., geb. 1900, erkrankte im Wiederholungskurs. Er verdiente vor dem Einrücken pro Woche Fr. 60.—. Die Militärversicherung bezahlte ihm pro Tag Fr. 7.— Krankengeld. Mit diesem Einkommen muss der Mann eine Frau und 6 kleine Kinder erhalten. Obwohl hier der Militärdienst resp. die Krankheit zum kleinen Teil schuld ist an der Notlage, wird von der Fürsorge im Verlaufe von 5 Monaten mit total Fr. 245.— geholfen.

Der Wehrmann B. erlitt im Manöver einen Unfall und wurde in den Kantonsspital Z. transportiert und dort behandelt. Wegen Verzögerung der Abklärung der Verdienstverhältnisse bleibt das Krankengeld der Militärversicherung längere Zeit aus, wodurch seine Familie in eine Notlage gerät. Mit Barvorschüssen, die uns später von der Militärversicherung zurückerstattet wurden, half die Zentralstelle den Leuten über die momentan bedrängte Lage hinweg.

Patient M., geb. 1889, der wegen dienstlich erworbener Spondylitis tbc. schon längere Zeit im Militärsanatorium weilt und weiterhin dort bleiben muss, bittet um einen Beitrag, damit ihn seine Frau und zwei Kinder besuchen können. Sein tägliches Krankengeld beträgt Fr. 8.40. Die Soldatenfürsorge bewilligt zu diesem Zwecke Fr. 70.—.

Das Kreiskommando S. meldet die bedürftige Familie B. zur Unterstützung, deren Ernährer im Aktivdienst 1914—1915 erkrankt und seither von Zeit zu Zeit arbeitsunfähig sei. Die Prüfung der Verhältnisse zeigte, dass der Mann seit 1915, zu

welcher Zeit er gebessert aber nicht geheilt aus der Spitalbehandlung entlassen wurde, beinahe in ständiger ärztlicher Pflege war, ohne sich je an die Militärversicherung zu wenden. Das bei Aerzten und Arbeitgebern gesammelte Beweismaterial wurde von der Soldatenfürsorge der Militäversicherung unterbreitet, welche B. in der Folge als Militärpatient anerkannte.

Eine von der Fürsorgestelle geleistete. Barunterstützung von Fr. 200.— wurde zurückbezahlt.

Patient St. wurde von der Eidg. Pensionskommission eine Rente von Fr. 3150.— pro Jahr zugesprochen wegen dienstlich erworbener Lungentuberkulose. Das Eidg. Militärdepartement bestreitet die Haftpflicht der Militärversicherung. Während des Prozesses leistet die Soldatenfürsorge Gutsprache für die notwendige Sanatoriumskur. Nach Ablauf eines Jahres kommt ein Vergleich zu Stande, gemäss welchem St. zu 4/5 als Militärpatient anerkannt wird. Die Soldatenfürsorge bekommt sämtliche Auslagen von der Militärversicherung rückerstattet.

Dienst im Winter.
Service militaire en hiver.

Sap. D. erkrankte im Militärdienst. Die Aerzte rieten zur Aufgabe des bisherigen Berufes als Zimmermann. Dank speziellen Entgegenkommens konnte der Patient eine Bank-Volontärstelle antreten, während welcher Zeit er von der Militärversicherung voll pensioniert wurde. Die Soldatenfürsorge vermittelte D. später eine gute Vertreterstelle in der Westschweiz.

Füs. E. erkrankte im Ordnungsdienst 1918 an Grippe mit nachfolgender Lungentuberkulose. Von dieser Zeit bis Frühjahr 1926 war er abwechslungsweise Militärpatient und Arbeiter im Schlosserberufe. Auf ärztlichen Rat hin gab er diese Tätigkeit auf. Seine arbeitsfreudige Frau begann einen Gemüsehandel, den die Soldatenfürsorge in Form eines Barvorschusses auf zukünftige Leistungen der Militärversicherung mit Fr. 1500.— finanzierte. Der Mann selbst hat eine monatliche Rente von Fr. 262.50, wovon Fr. 62.50 als Rückerstattung an die Fürsorgestelle in Abzug gebracht werden.

Wegen zahlreicher Familie — das Ehepaar hat 7 Kinder im Alter von 14—2 Jahren — musste die bisherige Wohnung verlassen werden. Durch glücklichen Zufall und weitherziges Entgegenkommen seitens einer der Fürsorgedamen konnte E. ein sehr günstig gelegenes Wohnhaus käuflich erwerben. Die Soldatenfürsorge beteiligt sich an dieser Hilfsaktion mit einem weitern Barvorschuss von Fr. 1500.—. Die Rückzahlungen erfolgen prompt.

In der Hinterlassenenfürsorge hat die « Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien » glücklicherweise entlastende Hilfe in den kantonalen Winkelriedstiftungen von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau. Diese Stiftungen arbeiten teilweise in grosszügiger Weise, sie bewilligen Zuschüsse zu den ordentlichen Renten der Militärversicherung, wo dies als notwendig erscheint und befassen sich ferner mit der Berufsbildung der heranwachsenden Kinder.

In den Kantonen Baselstadt und -Land, Waadt, Wallis (franz. Teil), Neuenburg und Genf arbeitet in gleicher Weise die von der Schweizerischen Nationalspende subventionierte Vereinigung « In Memoriam ».

Beispiele:

Der langjährige Militärpatient M. starb am 3. Februar 1923. Seine Witwe und drei Kinder, geboren 1913, 1914 und 1921 beziehen eine Militärrente von monatlich Fr. 146.25. Die Frau verdient zeitweise etwas mit Putzarbeiten. Die Soldatenfürsorge hilft zur Zeit mit monatlich Fr. 50.—.

Füs. P. starb im Dezember 1918 an der Grippe. Die Eidg. Pensionskommission bewilligte der Mutter, geb. 1857, eine reduzierte Rente von Fr. 472.50 pro Jahr. Die S. N. S. hilft mit monatlichen Zuschüssen bis zu Fr. 50.—, weil der Verstorbene die einzige Stütze seiner alten, arbeitsunfähigen Mutter und einer schwachsinnigen Schwester war.

Patient B., geb. 1885, starb an militärdienstlich erworbener Grippe mit nachfolgender Lungentuberkulose. Er hinterliess eine Witwe mit 5 unerzogenen Kindern. Die Militärrente beträgt monatlich Fr. 245.50, davon gehen Fr. 42.65 ab für Mietzins. Die Verhältnisse sind sehr prekäre. Der älteste Sohn ist krank, ein Mädchen hat einen lahmen Arm, ein Knabe wird als Mechanikerlehrling plaziert und zwei Kinder gehen noch zur Schule. Die Soldatenfürsorge bewilligt von Zeit zu Zeit notwendige Zuschüsse.

Als Hilfswerke, die von der Schweizerischen Nationalspende unterstützt werden, nennen wir ausser der oben genannten Vereinigung « In Memoriam » den « Schweizer Verband Volksdienst », Abteilung Soldatenwohl, der die Soldatenhäuser in Dübendorf und Bellinzona und die Soldatenstuben in Aarau, Andermatt, Brugg, Luziensteig und Monte Ceneri betreibt, die « Commission militaire du Departement social romand, die sich mit dem Betrieb der Soldatenhäuser in Airolo, Colombier, Dailly, Lavey, Genève, Montana, Savatan, Thun, Lausanne, Wallenstadt und Yverdon beschäftigt. Die Militärkommission der Christl. Vereine junger Männer der deutschen Schweiz mit einer Schreibstube in Aarau, zwei Soldatenstuben in Basel und einer in Liestal und dem Soldatenhaus « Schwyzerhüsli » in Luzern, die Schweizerische Volksbibliothek, die « Arbeitsstätte Tenero » und die « Heilstätte für alkoholkranke Wehrmänner » auf dem Götschihof im Aeugstertal am Albis.

Möge sich aus diesen wenigen Angaben über die Tätigkeit der Schweizerischen Nationalspende jeder Wehrmann überzeugen, wie segensreich sie zum Wohle der Armee wirkt und sich damit geistig vorbereiten auf den Tag, der bestimmt sein wird, diesem grossen Fürsorgewerk der Armee neue Mittel zuzuführen, den 1. August 1929! M.

Infolge des Todes von Korpskommandant Sprecher mussten wiederum einige Beiträge zurückgestellt werden.

Die Red.

Unsere Landesverteidigung verlangt eine Armee, die überaus beweglich ist, im Angriff rasch und scharf, in der Verteidigung zäh und treu, im Rückzug verschlagen.
(Leitsatz aus F. D.)